

„für die nächstfolgende zweijährige Wahlperiode“, „für die zwei nächstfolgenden zweijährigen Wahlperioden“, da diese Einschränkungen der Pflichtigkeit zum Geschwornendienst die Bürger entlasten würden, ohne das Interesse der Rechtspflege zu verletzen.

3. Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung und auch ihrerseits der Steuerdeputation die sub 2 und 3 S. 376 der Verhandlungen befürworteten Aufräge.

4. Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße.

Die Bürgerschaft genehmigt den Verkauf des Sprützenhauses zu den von der Deputation vereinbarten Bedingungen.

5. Unkosten des Rathhauses.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Zusammenziehung und gemeinschaftliche Verwendung der drei Posten des Specialbudgets unter V, VI, VIII für Schreibmaterial, Buchbinderarbeit, Druck und Lithographirung.

6. Hanfischer Geschichtsverein.

Die Bürgerschaft bewilligt vom Jahre 1876 an auf fünf Jahre einen jährlichen Beitrag von M. 1200 für den hanfischen Geschichtsverein.

Mittheilung des Senats

vom 10. September 1875.

1. Verkauf des Sprützenhauses an der Osterthorstraße.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. djs. Mts. bei.

2. Revision der Civilstandsordnung.

Die Deputation wegen Revision der Civilstandsordnung hat einen Bericht nebst zwei Gesetzentwürfen, von welchen der eine einige eherechtliche Bestimmungen, der andere eine Aenderung des § 55 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 betrifft, eingereicht. Indem der Senat den Bericht nebst Anlagen der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme zugehen läßt, erklärt er sich seinerseits mit den vorgelegten Gesetzentwürfen einverstanden.

Bericht der Deputation wegen Revision der Civilstandsordnung.

Anlage.

Die Deputation erhielt durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom Frühjahr 1872 den Auftrag, theils die Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816, theils auch einen Theil des materiellen Eherechts zu revidiren. Bald darauf wurde jedoch der Erlass eines Reichsgesetzes über dieselben Gegenstände angeregt, und in Folge davon blieben die bereits bis zum Abschluß gediehenen Arbeiten der Deputation einstweilen ruhen. Bekanntlich ist nunmehr das betreffende Reichsgesetz erlassen, und durch dasselbe der größte Theil des der Deputation ertheilten Auftrags erledigt. Nur ein kleiner Theil der Gegenstände, welche die Deputation in den Kreis ihrer Berathungen gezogen hatte, ist noch unerledigt geblieben. In Beziehung auf diese legt sie die anliegenden beiden Gesetzentwürfe vor, zu deren einzelnen, unter einander nicht näher zusammenhangenden Bestimmungen sie das Folgende bemerkt.

I. Gesetz, betreffend einige eherechtliche Vorschriften.

Zu § 1.

Das Reichsgesetz bestimmt im § 29, daß volljährige Personen der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung nur bis zum vollendeten vierundzwanzigsten bzw. fünfundzwanzigsten Lebensjahr bedürfen. Ferner bestimmt § 36, daß hinsichtlich

der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35, also u. a. auch einer ohne die elterliche Einwilligung in den Fällen, in welchen diese nach § 29 noch erforderlich ist, geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sind. Demnach besteht auch die Bremische Verordnung vom 21. März 1750, nach welcher solche Ehen auf Antrag der Eltern für ungültig erklärt werden können, noch zu Recht. Es empfiehlt sich aber aus naheliegenden Gründen, diese Vorschrift aufzuheben. Wenn eine formell abgeschlossene Ehe für ungültig erklärt wird, so ist dies in Rücksicht auf die Betheiligten, auf ihre aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder und auf das rechtliche und sittliche Bewußtsein des Volks ein unvergleichlich größeres Unglück, als der Bestand einer ohne den erforderlichen Konsens der Eltern oder Vormünder abgeschlossenen Ehe. Es ist Sache der Standesbeamten, solche Ehen nicht abzuschließen, so lange der Konsens nicht nachgewiesen ist; ist es aber dennoch geschehen, so muß die Ehe gültig bleiben.

Zu § 2.

Nach dem geltenden Rechte kann auf Grund eines Eheversprechens, sowie auf Grund einer an einem Mädchen begangenen Defloration — bezw. eines Beischlafs, welchem nicht erweislich schon ein anderer vorhergegangen ist — auf Eingehung der Ehe geklagt werden; der verklagte Theil kann sich aber von der Verpflichtung zur Heirath durch eine gerichtsseitig festzustellende Entschädigung oder Abfindung freikaufen.

Es bedarf kaum der Ausführung, daß diese Einrichtung mit den sittlichen Anschauungen unserer Zeit im Widerspruch steht. Die Ehe ist die höchste sittliche Lebensgemeinschaft; daraus folgt von selbst, daß sie nur freiwillig eingegangen, niemals erzwungen werden darf, und zwar weder direct — was gewohnheitsrechtlich bereits feststeht — noch auch indirect durch Vermögensnachtheile, welche an ihre Nicht-Eingehung geknüpft werden. Deshalb ist ein Verlöbniß nur zulässig als eine freie Verabredung ohne juristischen Character; es ist aber eine Unsitte, wenn die rechtliche Freiheit bei Eingehung der Ehe durch dasselbe beschränkt werden soll, mithin darf das Gesetz ihm diese Wirkung nicht beilegen.

Daß diese Auffassung der Sache nicht eine allzu ideale ist, sondern dem wahren Volksbewußtsein unsrer Zeit entspricht, wird durch die Erfahrung bewiesen. Der Zwang zur Eingehung oder Abkündigung der Ehe wird mit vereinzelten Ausnahmen nur von Solchen geübt, welchen weder die eigne Gesinnung, noch die Rücksicht auf Stellung und Achtung in der Gesellschaft die Anwendung jedes gesetzlich erlaubten Mittels zum Gelderwerb verbietet; er kommt selten vor bei den besser gesinnten Theilen der untersten Volksklasse, und fast nie bei den gebildeteren und gesellschaftlich höher stehenden Klassen, obgleich gerade bei diesen der Bruch eines Verlöbnisses empfindliche Vermögensnachtheile für den verletzten Theil zur Folge haben kann. Zu bedenken ist ferner, daß bei der intimen Natur des Verhältnisses zwischen Verlobten fast niemals gerichtlich ermittelt werden kann, wem die eigentliche Schuld der Aufhebung des Verlöbnisses, bezw. der in manchen Fällen als Ursache der Aufhebung anzusehenden leichtsinnigen Eingehung desselben beizumessen ist. In der Regel sagt sich ein Verlobter deshalb von dem andern los, weil er erkennt, daß die Ehe beiden Theilen zum Unglück gereichen würde, und er erfüllt alsdann durch seinen Rücktritt eine sittliche Pflicht gegen sich selbst und den andern Theil; es ist daher nicht gerechtfertigt, ihm zu Gunsten des andern, vielleicht minder bedenklichen und gewissenhaften Theils einen Vermögensnachtheil aufzubürden. Nicht unwichtig ist endlich die Erwägung, daß erfahrungsmäßig — zwar nicht streng erweislich, aber doch höchst wahrscheinlich — diese Klagen aus Eheversprechen und Deflorationen, gleich den Alimentenklagen für uneheliche Kinder, die Quelle zahlreicher Meineide sind; denn in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle wird der Klaggrund, gewöhnlich unter heftigem Protest der Klägerin, von dem Beklagten abgeschworen, während doch kaum anzunehmen ist, daß alle diese Mädchen, welchen die Möglichkeit des Abschwörens vollkommen bekannt zu sein pflegt, dennoch wirklich ohne Grund geklagt haben sollten; natürlich ist der Meineid im einzelnen Falle selten zu beweisen.

In Betreff neuerer Gesetzgebungen ist hervorzuheben, daß die Badische Civilstandsordnung von 1870 die Klagen aus Eheversprechen aufhebt. Das

Preussische Landrecht läßt sie nur zu, wenn das Verlöbniß gerichtlich oder notariell beurkundet oder durch das Aufgebot bekräftigt ist; dies hat wohl seinen Grund in anderen Bestimmungen des Landrechts allgemeinerer Natur und verdient keine Nachahmung.

Zu § 3.

Der größte Theil der im § 3 aufgezählten Gesetze ist theils durch das Reichsgesetz, theils durch §§ 1 und 2 dieses Entwurfs bereits aufgehoben; um aber alle etwa möglichen Zweifel abzuschneiden, und um einzelne Ueberreste des alten Rechts, welche, ohne direct aufgehoben zu sein, doch zu dem neuen Gesetze nicht recht mehr passen, ebenfalls zu beseitigen, erscheint es zweckmäßig, den § 3 aufzunehmen. Der zweite Absatz ist namentlich für die Prediger im Landgebiete von Bedeutung, welche künftig nicht mehr Standesbeamte sein werden, aber nach § 73 des Reichsgesetzes berechtigt und verpflichtet bleiben, über die bisher von ihnen bewirkten Eintragungen Zeugnisse zu erteilen.

II. Aenderung des § 55 der Medicinalordnung.

Nach § 33 der Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816 ist jetzt zur Beerdigung einer Leiche die Erlaubniß des Civilstandsbeamten erforderlich, und diese soll nach § 55 der Medicinalordnung nur auf Grund eines ärztlichen Sterbeattestes erteilt werden. Diese Vorschriften stimmen nicht überein mit § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w., nach welchem nicht die Erlaubniß des Standesbeamten, sondern nur die vorgängige Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister zur Beerdigung erforderlich wird. Die hieraus entstehende Schwierigkeit wird auf dem Wege, welchen der Gesetzesentwurf einschlägt, am einfachsten gelöst. Die Erlaubniß des Civilstandsbeamten ist seit Einführung der ärztlichen Todtenscheine eine leere Form, welche ohne Nachtheil ausfallen kann, von sachlicher Bedeutung ist nur die ärztliche Feststellung des Todes. Nach dem Entwurf werden die Verwalter der Friedhöfe, bezw. die Leichenbestatter, statt der Erlaubniß des Standesbeamten in Zukunft die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles und außerdem den Todtenschein verlangen müssen.

Selbstverständlich wird durch diese wesentlich formelle Aenderung des § 55 die Revision der gesamten Medicinalordnung nicht präjudicirt.

(gez.) **Albert Gröning.** (gez.) **J. Pavenstedt, Dr.**

Gesetz, betreffend einige eherechtliche Bestimmungen.

Unteranlage 1.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wenn eine Ehe ohne die erforderliche elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung geschlossen ist, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 2.

Eine Klage auf Eingehung der Ehe oder auf eine an deren Stelle zu leistende Entschädigung, sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens, findet nicht statt.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung eines Eheversprechens ist nichtig.

§ 3.

Die Verordnung vom 21. März 1750, Verlöbniße betreffend, die Civilstandsordnung vom 30. Mai 1816, das Gesetz vom 6. März 1837, die Einsage gegen eine proclamirte Heirath betreffend, das Gesetz vom 29. März 1854, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiet betreffend, und das Gesetz vom 2. Januar 1871, die bürgerliche Gültigkeit im Bremischen Staatsgebiet geschlossener Ehen betreffend, sind aufgehoben.

Das Gesetz vom 27. Juni 1872, die Gebühren der Civilstandsämter betreffend, findet vom 1. Januar 1876 an nur auf Ausfertigungen aus den vor diesem Tage geführten Civilstandsregistern Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.
Beschlossen Bremen zc.

Unteranlage 2.

**Gesetz, betreffend Aenderung des § 55 der Medicinalordnung
vom 18. September 1871.**

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

An die Stelle des § 55, Absatz 1, der Medicinalordnung vom 18. September 1871 tritt folgende Vorschrift:

Keine Beerdigung darf stattfinden, bevor der Tod durch einen Arzt, einen Medicinalbeamten (§§ 21, 23) oder bei Todesfällen im Landgebiet von einem, durch die Medicinalcommission nach Vernehmung des Gesundheitsraths bestellten Sachverständigen nach einem festzustellenden Formulare schriftlich bescheinigt ist. (Vergl. § 28.)

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.
Beschlossen Bremen 2c.

3. Anschluß Vegesacks an das Zollgebiet.

Auf den Wunsch des Senats ist in der Bundesrathssitzung vom 25. Juni d. J. die Beschlußnahme über das Ergebnis der commissarischen Verhandlungen wegen des Anschlusses Vegesacks (Vhdlg. pag. 303) dem Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen mit der Maßgabe übertragen worden, daß der Beschluß dem Bundesrathe bei dessen nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werde. Die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem der Anschluß erfolgen solle, ist in derselben Sitzung dem Reichskanzleramte überlassen worden. Der Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen hat demzufolge, Ausweise seines Protokolls vom 6 v. Mts., folgendes beschlossen:

I. Vollzug des Anschlusses.

An dem vom Reichskanzleramte auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 25. Juni d. J. zu bestimmenden Tage treten in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen, so wie der Stadt Vegesack, die anliegenden Verordnungen in Kraft, nämlich:

- 1) die Verordnung über den Anschluß einiger Bremischen Gebietstheile an das Zollgebiet. (Vhdlg. 1875 pag. 306.)
- 2) die Verordnung über die Nachversteuerung der in dem dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden Bremischen Gebietstheile vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. (cf. Vhdlg. 1873 pag. 436.)

Diese Verordnungen werden am Tage vor dem Eintritt ihrer Wirksamkeit von dem Senate der Stadt Bremen veröffentlicht.

II. Zolleinrichtungen in den anzuschließenden Gebietstheilen.

- A. Für die Bremischen Gebietstheile, auf welche sich der Bundesrathsbeschluß vom 7. März 1874 bezieht, ist bereits durch diesen Beschluß festgestellt worden, daß die laufenden Kosten der auf dem anzuschließenden Gebietstheile einzurichtenden Anlagen und Organe der Zollverwaltung von der Zollgemeinschaft getragen werden.

Ebenso ist beschlossen, daß auf dem erwähnten Gebiete zwei Nebenzollämter I. vor dem Hohenthore und dem Buntenthore zu errichten sind, und daß die aus den genannten Thoren führenden Heerstraßen die Zollstraße bilden. Für diese beiden Nebenzollämter sind erweiterte Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse zugestanden.

- B. Für Vegesack haben die Bremischen Commissare die Errichtung eines Nebenzollamts I. mit erweiterten Befugnissen und mit dem Niederlagerecht beantragt. Hiergegen dürfte an und für sich nichts einzuwenden sein. Unentschieden ist jedoch die Frage, wer die Kosten der für das Nebenzollamt erforderlichen Einrichtungen zu tragen hat. Darüber herrschte im Ausschusse Einverständniß, daß man billigerweise an Bremen nicht die Anforderung stellen dürfe, die Zollverwaltung

in Begeßack nach denselben Grundsätzen zu übernehmen, welche im übrigen Zollgebiete Geltung haben, daß sich vielmehr in den Anschlüssen von Cuxhaven und Travemünde Vorgänge böten, welche Bremen von diesen Kosten aus Gründen der Billigkeit gleichfalls zu befreien haben würden. Dagegen glaubte der Ausschuß auf der anderen Seite die Verpflichtung Bremens zur Hergabe eines geeigneten Gebäudes für die Aufnahme des Nebenzollamts I. um so mehr aufrecht halten zu sollen, als der Stadt Bremen bezüglich der Gebäude am Hohen- und Buntenthore bereits erhebliche Zugeständnisse gemacht worden und derselben überdies in dem Hafengebäude zu Begeßack ein geeignetes Lokal für das Amt zu Gebote steht. Was die bremischerseits eventuell beantragte Errichtung einer Niederlage in Begeßack anlangt, so gehört dieselbe nicht zu denjenigen Anstalten, zu deren Herstellung die Zollverwaltung nach Lage der bestehenden Gesetzgebung an und für sich verpflichtet ist, und kann schon aus diesem Grunde auf eine weitere Erörterung dieses Punktes verzichtet werden.

Bei der Uebersendung des Protokolls vom 6. August ersuchte das Reichskanzleramt, die nöthigen Anordnungen so zeitig treffen zu wollen, daß die Durchführung des Anschlusses nicht wegen Mangels eines Gebäudes für das Nebenzollamt Begeßack eine Verzögerung erleide. Da es auch den diesseitigen Absichten entspricht, alles dem Anschluß hinderliche aus dem Wege zu räumen, eine Erneuerung des Antrages auf Uebernahme der Herstellungskosten durch die Zollgemeinschaft aber fruchtlos sein würde, so ist auf die Beschaffung der verlangten Einrichtungen nunmehr Bedacht zu nehmen.

Es ist diesseits angeregt worden, ob nicht die in dem Stationsgebäude der Station Grohn-Begeßack vorhandenen zollamtlichen Lokalitäten für die Aufnahme des Nebenzollamts Begeßack würden dienen können. Hiergegen wendet jedoch die Zollverwaltung ein, daß für den Verkehr Begeßacks, der zum großen Theil auf die Verbindung mit dem jenseits der Weser liegenden Zollgebiet und somit auf die Schifffahrt angewiesen ist, der Hafen und das Weserufer den Eingangs- und Ausgangspunkt bilden. Alle Erleichterungen, welche die Zollverwaltung nach den vom Senate befürworteten Wünschen der Stadt Begeßack für den Verkehr wasserwärts gewähren möchte, z. B. Ausdehnung der Abfertigungen über die gesetzlichen Tageszeiten hinaus, Beibehaltung der bisherigen Ladeplätze u. s. w., könnten keine Wirkung haben oder würden unmöglich, wenn nicht in Begeßack selbst durch Einrichtung einer Zollstelle in unmittelbarer Nähe des Hafens und des Weserufers dem Publikum Gelegenheit gegeben werde, seine Zollverpflichtungen an einer den Verkehrsverhältnissen angepaßten Stelle zu genügen. Sehr belästigend würde es ferner sein, wenn alle mit den Dampfschiffen oder anderen Wasserfahrzeugen ankommenden nicht von vornherein als zollfrei zu erkennenden Passagier- und Frachtgüter, alle transportcontrolpflichtigen Güter, die über die Weser gesandt werden sollen, zunächst zur Revision und Entrichtung des Zolls oder zur Bezeichnung unter Aufsicht nach dem Zollamte auf dem Bahnhofe geschafft werden müßten.

Aus diesen Gründen ist von der Benutzung des Stationsgebäudes abzusehen und für die Unterbringung des Begeßacker Nebenzollamtes eine besser gelegene Räumlichkeit zu suchen. Eine solche bietet sich in dem an das Hafenhaus zu ebener Erde angebauten Saal (Vhdlg. 1869 pag. 256). Diesen Saal will der Pächter des Hafenhauses, welcher die Zinsen des dafür aufgewandten Baucapitals zu 5 % mit jährlich Mk. 274.01 als Miethe bezahlt, sofort zur Verfügung stellen, wenn ihm die Zinszahlung auch für das laufende Jahr erlassen wird. Der Saal kann durch Umwandlung eines Fensters der Straßenseite zu einer Thür mit Vorbau und Einfügung einiger Zwischenwände aus Fachwerk mit Mk. 2000 Kosten für das Nebenzollamt benutzbar gemacht werden. Die Deputation für Häfen etc. findet bei dieser Verwendung des Saales nichts zu erinnern.

Außerdem ist am Hafen, gegenüber dem Zollamtslokale, eine Revisionsbude mit einem heizbaren Raume und mit einem Ladeperron zu errichten, wofür nach einem vorläufigen Ueberschlage etwa Mk. 1,500 aufzuwenden sind.

Der Senat hat, um die Erfüllung der für den Anschlußtermin maßgebenden Voraussetzungen dem Reichstanzleramte ohne Verzug mittheilen zu können, die Ausführung des Erforderlichen bereits angeordnet und ersucht die Bürgerschaft, sich nachträglich mit der veränderten Benutzung des Hafenhausaaes und dem Wegfall der bisher dafür bezogenen Miethe einverstanden zu erklären, sowie die zu M. 3,500 veranschlagten Kosten der baulichen Einrichtungen zur Verfügung der Baudeputation zu bewilligen.

Dem Senat ist ferner von seinen Commissarien für Häfen und Eisenbahnen berichtet worden, daß im Einverständniß mit der kaiserlichen Zollverwaltung auf dem Lagerplatz Bremen-Neustadt ein verschließbarer Lagerraum für Zollgüter, wie er dem in Aussicht zu nehmenden Verkehr zunächst genügen wird, in dem vorhandenen hölzernen Schuppen durch eine Lattenabkleidung hergestellt werden solle. Der Senat giebt anheim, die hierfür veranschlagten Kosten mit M. 350 auf das Budget Nr. 70 III 6 nachzubewilligen, indem er bemerkt, daß es der Deputation wird vorbehalten bleiben müssen, zu geeigneter Zeit über die etwa nöthig werdende Ausdehnung der Zolleinrichtungen zu berichten.

Die Bürgerschaft wird mit dem Senate darin einverstanden sein, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und Unvermeidlichkeit der beantragten, ohnehin nicht erheblichen Ausgaben, eine besondere schriftliche Berichterstattung der Deputation wegen der gedachten M. 350 und eine Begutachtung durch die Finanzdeputation zu entbehren sei.
